

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Entscheidung im Gemeinderat	20.03.2024	öffentlich

Zweckverband Hardt- und Schönbühlhof; Änderung der Verbandssatzung und Umlagestruktur

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Hardt- und Schönbühlhof wird mit der vorgeschlagenen Anpassung des § 9 Abs. 3 dieser Satzung zugestimmt. Gleichzeitig wird der Vertreter der Gemeinde beauftragt, in der Verbandsversammlung entsprechend abzustimmen.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>		<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>	
☒ Ja ☐ Nein			
<u>Überschreitung:</u>		<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>	
☐ Ja ☐ Nein			
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>			
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>			
☐ Ja ☐ Nein		Abschreibungen	€
		Personal- / Sachaufwand	€

Sachvortrag und Begründung:

Die aktuelle Satzung des Zweckverbandes Hardt- und Schönbühlhof (ZV HSH) stammt aus dem Jahr 2013. Mit dieser wurde dem ZV HSH die Aufgabe der freiwilligen Feuerwehr auf dem Hardt- und Schönbühlhof übertragen und zugleich die Satzung über den ZV ‚Kindergarten Hardt-Schönbühlhof‘ ersetzt.

Da sich der Hardt- und Schönbühlhof im letzten Jahrzehnt stetig weiterentwickelt hat, soll die Zweckverbandssatzung aktualisiert und angepasst werden. Zusätzlich übertragen werden sollen im Wesentlichen die Aufgaben, die mit den verbandseigenen Liegenschaften auf dem Verbandsgebiet verbunden sind, insbesondere die Verwaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses, des Alten Schulhauses und des Feuerlöschteichs nebst den dazugehörigen Grundstücken und baulichen Anlagen. Siehe hierzu § 2 ‚Aufgaben des Verbandes‘. Diese Aufgaben werden aktuell bereits wahrgenommen. Es handelt sich somit dem Grunde zwar um eine wesentliche Änderung, im Endeffekt wird die Satzung aber nur an die tatsächlichen Aufgaben und Gegebenheiten angepasst.

Eine weitere wesentliche Änderung ist in § 9 Abs. 3 des Satzungsentwurfs ‚Deckung des Aufwandes‘ vorgesehen. Hiernach soll die Umlage von Investitionskosten zukünftig hälftig und nicht nach den aktuellen Einwohnerzahlen der beiden Muttergemeinden erfolgen.

In der Gemeinderatssitzung am 06.03.2024 wurde die Vorlage 2024/479 nichtöffentlich vorberaten. Der Schwieberdinger Gemeinderat hat den Satzungsentwurf mit Ausnahme des Punktes ‚Investitionsumlage‘, § 9 Abs. 3 der Satzung, ausdrücklich befürwortet.

Bezüglich § 9 Abs.3. spricht sich der Gemeinderat Schwieberdingen mehrheitlich für die Beibehaltung des einwohnerbezogenen Schlüssels aus. Es soll aber ein Passus aufgenommen werden, wonach im Vorfeld von Investitionen ein individueller Kostenteilungsschlüssel vereinbart werden kann.

Aus diesem Grunde soll der § 9 Abs 3 wie folgt geändert und im Satzungstext angepasst werden.

„(3) Für die Festlegung der Investitionskostenumlage gelten grundsätzlich die Regelungen des Abs. 2 (Betriebskostenumlage) entsprechend. Abweichend hiervon kann im Vorfeld von Investitionen ein individueller Kostenverteilungsschlüssel zwischen den beiden Mitgliedskommunen vereinbart werden, der bis zum Projektabschluss Gültigkeit hat.“

Anlage 1 Satzung neu 2024
Anlage 2 aktuell Satzung 2013